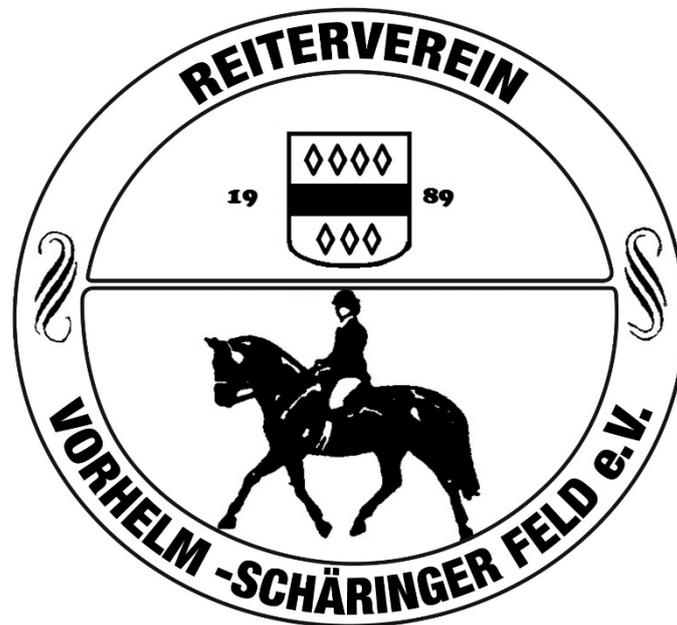




Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die Durchführung von Wettbewerben im Pferdesport





Mit Wirkung zum 30. Mai 2020 ist in Nordrhein-Westfalen die Durchführung von Wettbewerben im Breiten- und Freizeitsport und im Berufsreitersport gem. § 9 Absatz CoronaSchVO NRW zulässig.

Der Reitverein Vorhelm Schäringer Feld e.V. möchte in diesem Sinne vom 03. bis 04. Oktober 2020 pferdesportliche Wettbewerbe ausrichten und legt hiermit der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde des Kreises Warendorf das notwendige Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vor.

Kontakt

Reitverein Vorhelm Schäringer Feld e.V. (Veranstaltungsort)

Enniger Straße 70, 59227 Ahlen

Registernummer 50541, Amtsgericht Münster

Heiko von Glinski

Funktion im Verein (vertretungsberechtigter Vorstand nach BGB, Hygienebeauftragter)

Lessing Straße 77, 59227 Ahlen

info@vonglinski.de mobil 0151-41673017



Das vorliegende Konzept wurde mit Bezug auf die Coronaschutzverordnung NRW, ihrer Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ sowie unter Verwendung der folgenden Quellen erstellt:

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung / www.infektionsschutz.de
- Robert-Koch-Institut / www.rki.de
- Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung
- „Wegweiser für Vereine“ des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
- Muster-Hygiene- und Infektionsschutzkonzept des Pferdesportverbandes Westfalen

Enthaltene Aspekte zur Hygiene und zum Infektionsschutz:

Seite

1. Informationspflicht zur Hygiene und zum Infektionsschutz	4
2. Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln	4
3. Hygienebeauftragter	4
4. Akkreditierung und Rückverfolgbarkeit	5
5. Ausschluss von Personen	5
6. Zuschauer	5
7. Notärztliche Versorgung / Tierärztliche Versorgung	5
8. Meldestelle	5
9. Arbeitsplätze	6
10. Mindestabstand und Wegeführung	6
11. Hygiene und Reinigung	6
12. Mund-Nasen-Schutz	7
13. Infektionsschutz bei der Sportausübung	7
14. Wettkampfplätze	7
15. Begrenzung der Personenzahl	8



1. Informationspflicht zur Hygiene und zum Infektionsschutz

1.1 Information im Vorfeld

Aktive Teilnehmer nehmen die für sie relevanten Vorschriften dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes (Informationsblatt im Anhang) bereits mit der Abgabe ihrer Anmeldung (im Pferdesport: Nennung) zur Kenntnis und verpflichten sich verbindlich zur Einhaltung. Anderenfalls ist eine Nennung nicht möglich. Helfern und Offiziellen wird das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept im Vorfeld der Veranstaltung ausgehändigt.

1.2 Information am Tag der Veranstaltung

Aktive Teilnehmer, notwendige Begleiter, Helfer des Veranstalters, Offizielle und Zuschauer müssen sich zur Anwesenheitserfassung beim Zutritt auf das Veranstaltungsgelände akkreditieren. Sie werden dabei auf die Vorschriften des Hygiene- und Infektionsschutzes hingewiesen. Das Informationsblatt liegt aus und kann mitgenommen werden.

Durch verständliche Aushänge / Plakate an markanten Stellen des Veranstaltungsgeländes wird auf die Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften hingewiesen.

Für Fragen steht der Hygienebeauftragte zur Verfügung.

2. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Die Einhaltung der Regeln ist für aktive Teilnehmer, notwendige Begleiter, Helfer, Offizielle und Zuschauer verbindlich. Bei Missachtung und sofern mildere Mittel wie Ermahnungen nicht zur Beendigung von Regelverstößen führen, macht der Veranstalter ggf. von seinem Hausrecht Gebrauch und verweist betreffende Personen von der Veranstaltungsstätte.

Sollten aktive Teilnehmer gegen die Hygiene- und Infektionsschutzregeln verstoßen, kann dies zudem mit den Mitteln des Sportregelwerks geahndet werden.

3. Hygienebeauftragter

Der Vorstand des veranstaltenden Vereins beauftragt Heiko von Glinski als Ansprechpartner zu allen Fragen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes. Er steht als Kontaktperson gegenüber Behörden zur Verfügung und ist für die Information und Kommunikation der Regeln zuständig. Im Vorfeld und während der Veranstaltung übernimmt er die Aufgabe, die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz im Rahmen dieses Konzeptes zu veranlassen, zu koordinieren und zu überwachen.



4. Akkreditierung und Rückverfolgbarkeit

Beim Zutritt auf das Gelände erfolgt für aktive Teilnehmer, notwendig Begleiter, Helfer des Veranstalters, Zuschauer und Offizielle eine Akkreditierung. Sie stellt die zuverlässige Erfassung der Anwesenheitsdaten sicher. Mit dem Einverständnis der jeweiligen Person werden folgende Daten gemäß § 2 a CoronaSchVO erhoben: Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts. Zur Erfassung des Abreisezeitpunkts ist die Akkreditierungsstelle beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes erneut aufzusuchen.

Die Akkreditierungsdaten werden im Anschluss an die Veranstaltung vom Hygienebeauftragten oder einem verantwortlichen Vorstandsmitglied für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und dabei vor dem Zugriff Dritter geschützt. Aus Datenschutzgründen werden die Unterlagen nach vier Wochen Aufbewahrungszeit vollständig vernichtet. Ohne Akkreditierung ist der Zutritt zum Veranstaltungsgelände nicht erlaubt.

5. Ausschluss von Personen

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen die Veranstaltung nicht besuchen. Darauf werden aktive Teilnehmer im Vorfeld hingewiesen. Im Rahmen der Akkreditierung wird dies ebenfalls allen Personengruppen deutlich gemacht.

6. Zuschauer

Der Aufenthaltsbereich für Zuschauer ist ausgeschildert. Sitzplätze werden mit dem Mindestabstand von 1,50 Meter eingerichtet. Zuschauer unterliegen dem Akkreditierungsgebot (check in - check out) Die Sicherstellung der Obergrenze von 300 Zuschauern wird über diesen Weg sichergestellt.

7. Notärztliche Versorgung / Tierärztliche Versorgung

Für die humanmedizinische und veterinärmedizinische Versorgung einschließlich möglicher Medikationskontrollen (Anti-Doping) wird Fachpersonal eingesetzt. Diese Personen verfügen auf Grund ihrer beruflichen Profession über fundierte Kenntnisse zur Hygiene und zum Infektionsschutz. Ein Briefing ist daher nicht erforderlich.



8. Meldestelle

Die Meldestelle kümmert sich um die Organisation der sportlichen Abläufe und ist in dieser Hinsicht Ansprechpartner für aktive Teilnehmer, Offizielle und Helfer. Während der Corona-Pandemie erfolgen alle Abläufe, wie etwas Meldevorgänge, Erstellen von Start- und Ergebnislisten und Abrechnungsvorgänge soweit als möglich in kontaktloser Form. Zum Infektionsschutz bei nichtkontaktlosen Vorgängen tragen die Mitarbeiter der Meldestelle und die aufsuchenden Personen einen Mund-Nasen-Schutz oder sind durch alternative Vorkehrungen im Sinne des § 2 CoronaSchVO geschützt. Eine Distanzmarkierung sorgt zusätzlich für den Mindestabstand von 1,5 Metern. An der Meldestelle steht Handdesinfektion bereit.

9. Arbeitsplätze

9.1 Arbeitsplätze der Wettkampfrichter

Während eines Wettbewerbs haben dritte Personen (außer ggf. notwendige Helfer des Veranstalters) keinen Zutritt zum Arbeitsplatz der Wettkampfrichter. Sofern bei Einsatz von mehr als einem Richter oder bei Einsatz eines Protokollführers der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, tragen die Richter einen Mund-Nasen-Schutz bzw. sind durch eine Plexiglasscheibe (o.ä. im Sinne des § 2 CoronaSchVO) voneinander getrennt. Bei jedem personellen Wechsel wird der Arbeitsplatz zuvor gereinigt/ desinfiziert.

9.2 Arbeitsplatz des Moderators / Ansagers

Für den Arbeitsplatz des Moderators / Ansagers gelten die unter 1. genannten Regeln. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist mit der Aufgabe nicht vereinbar, daher ist eine Plexiglasabtrennung zu Richtern / Helfern in jedem Fall erforderlich, sofern der Arbeitsplatz nicht isoliert ist oder sich nicht vollständig unter freiem Himmel befindet (beispielsweise Richterwagen / Richterhäuschen).

9.3 Arbeitsplätze und Aufenthaltsbereiche notwendiger Helfer

Für weitere notwendige Helfer des Veranstalters (beispielsweise Parcoursdienst, Parkplatzordner) sind die Aufenthaltsbereiche so gestaltet, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Sollte ein Mindestabstand von 1,50 Meter ausnahmsweise und punktuell nicht möglich sein, tragen die Helfer einen Mund-Nasen-Schutz.



10. Mindestabstand und Wegeführung

Zur zusätzlichen Sicherstellung der steten Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Meter auf der gesamten Pferdesportanlage wird die Wegeführung entsprechend ausgeschildert und besonders an Engpässen als Einbahnstraßensystem angelegt. Hinweisschilder machten auf die Notwendigkeit aufmerksam.

Bei innenliegenden Räumen (beispielsweise Sanitäranlagen) informiert jeweils ein gut erkennbares Schild im Zugangsbereich, wie viele Personen sich in dem entsprechenden Raum aufhalten dürfen.

11. Hygiene

11.1 Handhygiene

Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Papierhandtüchern und Handdesinfektion ausgestattet. Zusätzliche Handdesinfektionsmöglichkeiten bestehen an der Akkreditierungsstelle und an der Meldestelle zur Verfügung.

11.2 Reinigung und Desinfektion

Die täglich mehrmals erfolgende Reinigung und Desinfektion der Sanitärräume erfolgt auf der Grundlage eines geregelten Reinigungsplans, der vom Hygienebeauftragten erstellt und überwacht wird. Innenliegende Räume werden häufig und ausgiebig gelüftet.

Mehrmals täglich bzw. nach Personalwechsel gereinigt werden darüber hinaus:

- Kontaktflächen in der Akkreditierungs- und Meldestelle
- Türdrücker von Sanitärräumen und anderen häufig genutzten Türen
- Arbeitsplätze von Richtern
- Arbeitsplätze / Aufenthaltsbereiche von Helfern



12. Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist in folgenden Bereichen / zu folgenden Anlässen notwendig:

- An der Akkreditierungsstelle
- Beim Betreten der Innenräume der Pferdesportanlage (beispielsweise Sanitärräume)
- Beim persönlichen Aufsuchen der Meldestelle
- Wenn am Arbeitsplatz der Wettkampfrichter der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann
- Wenn im Außenbereich der Mindestabstand von 1,50 Meter ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann
- Bei einer Medikationskontrolle (Anti-Doping), wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann (beispielsweise bei Blutentnahme beim Festhalten des Pferdes)
- Bei der humanmedizinischen oder veterinärmedizinischen Versorgung

13. Infektionsschutz bei der Sportausübung

Aktiv reitende Teilnehmer wahren auf den Vorbereitungsflächen und auch ansonsten auf der Vereinsanlage (beispielsweise auf dem Transporter-Parkplatz) jederzeit den Mindestabstand von 1,50 Meter von anderen reitenden Teilnehmern (in der Regel ist der Abstand sportartbedingt deutlich größer).

Am Eintritt der Vorbereitungsflächen informieren gut sichtbare Schilder über die maximale Anzahl der Pferde, die zeitgleich auf der Fläche geritten werden dürfen. Die Vorbereitungsfläche wird beaufsichtigt, so dass eine zusätzliche Kontrolle der Belegung sichergestellt ist.

Siegerehrungen finden nicht statt. Die Ergebnisbekanntgabe erfolgt ausschließlich online.



14. Wettkampfplätze

Gemäß CoronaSchVO finden die sportlichen Wettkämpfe im Freien statt. Sofern es sich um Wettbewerbe handelt, bei denen mehrere Teilnehmer gleichzeitig auf der Wettkampffläche sind, wird dies durch einen Richter beaufsichtigt, der auch auf die Einhaltung des Mindestabstands achtet.

15. Begrenzung der Personenzahl

Die Ausschreibung legt fest, dass je Pferd maximal zwei weitere Begleitpersonen Zutritt erhalten. Diese Helfer sind zur Mit-Versorgung des Pferdes unerlässlich.

Vereinsgastronomie und Catering

Die Vereinsgaststätte wird nach den Maßgaben des § 14 CoronaSchVO unter Beachtung von deren Anlage „Hygiene -und Infektionsschutzstandards“ (1) betrieben.



Anlage:

Informationsblatt für aktive Teilnehmer, notwendige Begleiter, Helfer des Veranstalters, Offizielle und Zuschauer

Das nachfolgende Informationsblatt enthält in komprimierter Form die Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften für die geplante Veranstaltung.

Die Verteilung erfolgt über folgende Wege:

- Im Nennsystem „Nennung-Online“ (FN), wo Ausschreibung und Zeiteinteilung hinterlegt sind
- Als Handzettel an der Akkreditierungsstelle
- Als Handzettel an der Meldestelle
- Als Vorab-Information an Helfer und Offizielle
- Ggf. auf dem Internetportal des Veranstalters